

Dieses wären nun die wichtigsten Veränderungen, welche mit den Sinnesorganen oder gewöhnlichen Hilfsmitteln constatirt werden können. Wenden wir uns nächstens zu den Ursachen, welche diesen Veränderungen zu Grunde liegen.

Die Taufnamen.¹⁾

Von Professor S. Weber in Bamberg.

III. Artikel.

Kirchliches Recht und zulässige Praxis über Beilegung der Taufnamen in der Jetztzeit.

1. Kirchliche Vorschriften.

Allgemein gültige und verpflichtende Norm ist auch heute noch die oben citirte Vorschrift des *Rituale Romanum*, neben welchem natürlich eine etwa existirende Vorschrift einer Provincial-Synode oder eines Diöcesan-Instructionale zu beobachten ist.

Die Beschlüsse der neueren Synoden²⁾ schließen sich meistens eng an das *Rituale Romanum* an. Das Conc. Baltimorese 1829 (III, 29) führt das *Rituale* an und inserirt dessen Wortlaut. Synodus Ultrajectensis (Utrecht) 1865 (V, 816), Viennensis 1858 (V, 161), Neogranatensis (Neu-Granada in Süd-Amerika) 1868 (VI, 502), Ravennatensis 1855 (VI, 153), Urbinatensis 1859 (VI, 12), Conc. Venetum 1859 (VI, 330), Quitense 1863 (VI, 402) verbieten *nomina profana, ridicula, fabulosa, obscoena*, auch *inanium deorum, aut ethnicorum hominum, impiorum gentilium, impiorum et impurorum hominum etc.*; das Conc. Prov. Urbinat. untersagt *nomina incongrua seu ab Ecclesia usu non recepta* und zwar streng (*omnino respuat*). Aehnlich S. Neogranat: *Id et nos severe prohibemus*. Dagegen gebieten sie, *nomina Sanctorum* beizulegen, und zwar mehrere mit bestimmter Limitation: *quos Martyrologium habet* (Conc. Colocense 1863, V, 644); *quae in Martyrologio Romano inveniuntur* (C. Prag. V, 491).

Es ist klar zu ersehen, daß wie die älteren, so auch die neueren Particular-Vorschriften meistens strenger lauten, als die des Rit. Rom., indem sie das dort stehende „*quoad fieri potest*“ meistens übergehen³⁾ und einfach gebieten oder verbieten. Sie gehen wohl davon aus, daß das Rit. Rom. für die ganze katholische Welt, also auch für die Missionsgebiete erlassen sei, daß aber Indulgenzen,

¹⁾ Vgl. Quartalschrift Jahrg. 1888, Heft I, S. 44 und Heft II, S. 308.

— ²⁾ Im Nachfolgenden citire ich nach der *Collectio Lacensis*. — ³⁾ Nur das Conc. Quitense vom Jahre 1863 (Coll. Lac. VI, 402) hat diese Limitation: *Sanctorum nomina, quantum fieri potest illis, sunt imponenda conformiter ad Rituale Romanum*.

welche für solche Gebiete durch die Pastoralflugheit gefordert seien und wie sie die angeführte Bulle Benedict's XIV. für Indien bietet, für christliche Länder nicht gleichmäßig nothwendig seien, daß es sich vielmehr empfehle, hier etwaigen dem Geist des Christenthums widersprechenden Velleitäten entschieden entgegen zu treten.

Auch die Handbücher der Pastoral-Theologie geben meistens ganz präcis lautende Vorschriften. Schüch sagt (p. 599): „Dem Täufling soll der Name eines Heiligen gegeben werden.“ Bogl (Neubearbeitung von Gollowiz II, 81): „Der Seelsorger hat dafür zu sorgen, daß kein heidnischer oder mythologischer Name, sondern ein solcher von Heiligen gewählt werde.“ Döwald, die dogmatische Lehre von den hl. Sacramenten, 4. Aufl., I, 248, sagt: „Auf fremdartige und barbarisch klingende Namen, wie sie Vornehmthuerei oft ersinnt, lasse sich der Seelsorger nicht ein.“ Am mildesten drückt sich Benger (II, 486) aus: „Es soll der Name möglichst der Name eines Heiligen sein.“

2. Thatsächliche Verhältnisse.

Einer gutgesinnten Gemeinde gegenüber wird es in der Praxis gewöhnlich keine Schwierigkeit haben, diesen Vorschriften zu entsprechen und auf die Auswahl passender Namen hinzuwirken. Der Seelsorger behandle dieses Thema bisweilen in der Predigt oder Christenlehre, und zeige, daß für die christliche Gnadenordnung die Geburt und was daran erinnert, bedeutungslos ist. Dagegen hängt auf's innigste mit ihr zusammen die Wiedergeburt durch die hl. Taufe. Der Familienname entspricht der natürlichen Ordnung und der physischen Geburt und wird einfach ererbt; der Taufname entspricht der übernatürlichen Gnadenordnung und der geistigen Wiedergeburt,¹⁾ und soll deßhalb nicht aus thörichter Laune, sondern mit vernünftiger Ueberlegung gewählt werden.

In der katholischen Kirche wird überhaupt der Taufname alle in hervorgehoben und geehrt. Wir feiern nicht den Geburts- sondern den Namenstag, anschließend an das Wort des hl. Augustinus: *Quid nasci prodesset, nisi renasci profuisset?* Die Bischöfe nennen sich bei oberhirtlichen Rundgebungen nur mit den Taufnamen. Die Kirche selbst bezeichnet bei ihren officiellen Acten die Gläubigen nur mit diesem Namen: Bei der hl. Firmung, bei der Trauung, in den

¹⁾ In Amerika herrscht bekanntlich vielfach die Sitte, auch Familiennamen als Vornamen zu verwenden. Diese Sitte berücksichtigen die *Decreta Conc. Baltimorensis 1829* (Lac. III, 29), geben aber in Beziehung auf den eigentlichen Taufact eine besondere Bestimmung: *Quando diversa tum Sanctorum, tum familiae nomina in baptismo infantibus tribuuntur, si Sacerdos censuerit expedire, in prima interrogatione omnia nomina exprimat; in sequentibus tamen formis et precibus nomina vulgo dicta Christiana tantum repetat.*

Gebeten bei der hl. Nelung, in dem Ritus der Beerdigung, bei den Exequien; der Familienname wird hier nicht genannt.

Wenn das öfter homiletisch oder katechetisch behandelt wird, da wird es keine Schwierigkeit haben, eine passende Wahl der Namen zu erzielen, respective statt eines gewünschten unpassenden einen geeigneten zu empfehlen. Es wird dadurch auch möglich werden, eine größere Zahl von schönen, seltenen Namen einzuführen, und dem ewigen Einerlei einiger wenigen Namen entgegen zu treten, welches leicht zu störenden und unliebsamen Verwechslungen führen kann.¹⁾ Freilich wird man bei den Eltern auf weniger Schwierigkeiten stoßen, als bei den Puthen, weil es vielfach stabiler Gebrauch ist, daß das Kind den Namen des Puthen erhalten müsse. Doch wird auch hier ein kluger Seelsorger, welcher das Vertrauen seiner Gemeinde besitzt, leicht durchdringen. Auf der bairischen und preussischen Rhön findet man seit einigen Jahrzehnten eine überraschende Fülle von schönen altdeutschen und nichtdeutschen Namen.

In manchen Gegenden findet sich die althergebrachte Uebung, daß außerehelichen Kindern nicht die Mutter oder der Pathe, sondern der taufende Priester den Namen bestimmt. Da hiefür keinerlei rechtliche Grundlage besteht, so darf man diese Uebung nicht wohl neu einführen, noch weniger bei etwaigem Protest dieses Recht erzwingen wollen. Wo diese Uebung besteht, mag sie als eine heilsame Demüthigung der Mutter beibehalten werden. Aber man gebe doch ja dem Kinde keinen besonders seltenen eigenthümlichen Namen, wodurch die Makel seiner illegitimen Geburt ihm und Andern in der bittersten Weise lebenslänglich im Bewußtsein erhalten würde.

Schwieriger als, wie oben bemerkt, in einer guten Landgemeinde, gestaltet sich die Sache in Städten bei einer Beamten-, liberalen Bürger- und Arbeiterbevölkerung, welche der Kirche vielleicht ziemlich fremd geworden ist. Hier könnte es vorkommen, daß ein Name gefordert wird, welcher dem Geist der Kirche nicht entspricht; aber es ist auch zu riskiren, daß, wenn der Pfarrer bei der vorgängigen Anmeldung der Taufe den verlangten Namen zurückweist, wegen des verletzten Stolzes und im falschen Gefühl der Freiheit und Selbstständigkeit die Taufe vielleicht ganz unterbleibt, oder daß sich am Taufstein die unwürdige ärgerliche Scene eines Disputes abspielt.

Daß nun die erstere, heut zu Tage ziemlich nahe liegende Gefahr nicht heraufbeschworen werden darf, ist einleuchtend. Das göttliche Gebot der Taufe: *Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu Sancto, non potest introire in regnum Dei* (Joh. 3, 5), steht höher,

¹⁾ Zweckmäßig verordnet deßhalb die Graner Provincial-Synode von 1858: *Ne autem eadem in una familia habeantur continuo nomina, consulant parochi fidelibus prole benedictis, ut nomina Sanctorum in familia nondum existentia eligant.* (Coll. Lac. V, 19.)

als die von einzelnen Autoren, Instructionalien¹⁾ und Synoden aufgestellte strenge Fassung der Vorschrift über die Wahl des Namens, umsomehr als diese vielfach strenger lautet, als die allgemeine kirchliche Vorschrift.²⁾

Bei der praktisch wichtigen Frage, wie weit der Seelsorger hier in außergewöhnlichen Verhältnissen nachgeben darf, ist in's Auge zu fassen, daß das Rit. Rom. nur obscöne, fabelhafte, lächerliche Namen, die von Götzen und gottlosen heidnischen Menschen verbietet. Unter diesem Verbot sind aber gewiß nicht so viele klangvolle und bedeutungsvolle deutsche Namen zu verstehen, auch wenn sie nicht im Martyrologium Romanum sich finden. Man bedenke überhaupt, daß die allgemeinen kirchlichen Vorschriften nur die Namen von Heiligen fordern. Nun werden aber sehr viele Heilige mit stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung der Kirche verehrt, ohne daß deren Namen sich im Martyrologium finden. Man bedenke ferner, daß in Orden und Congregationen vielfach Namen von Heiligen und Seligen geführt werden, welche man vergebens im Martyrologium sucht. Und da der Ordensname denselben Zweck hat, wie der Taufname, so ist es nicht nöthig, hier strenger zu verfahren, als dort.³⁾ Ueberdies kann der Geistliche, besonders wenn er erst den Namen bei der bezüglichen Frage des Taufritus erfährt, nicht stets ein Martyrologium zur Hand haben, um einen fremdartig klingenden Namen sofort zu controliren.⁴⁾ Auch ist hier nicht zu übersehen, daß manche Namen, welche man nicht im Martyrologium findet, nationale

¹⁾ Das Instructionale Eystettense verordnet: Si parentes vel patrinus . . . nomine alicujus hominis dubiae sanctitatis vel ethnici infantem compellari velint, parochus nomen alicujus Sancti in Martyrologio Romano descripti designet. — ²⁾ Wenn das Conc. prov. Ebrédunense (St. Embrun in Frankreich) vom J. 1727 (Coll. Lac. I, 628) verfügt: Nomen profanum aut insuetum parochus baptizandis non imponat, so ist das insuetum nicht im gesellschaftlichen und lokalen, sondern im kirchlichen Sinn zu nehmen, und nach diesem sind eben alle Heiligennamen als consueta zu betrachten. — ³⁾ Deshalb verbietet die Graner Provinzialsynode von 1858 Namen, quae in Martyrologio Romano aut „aliis probatis Menologiis“ non laudantur. Ebenso die von Utrecht 1865 (Coll. Lac. V, 816). Darnach dürfte man sich z. B. unbedenklich an das Heiligen-Lexicon von Stadler-Ginal halten, welches weit mehr Heilige und Selige aufführt, als im Martyrologium stehen. Mit Recht hat man den Verfassern dieses wegen seiner Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit schätzbaren Werkes den Namen „die deutschen Vollständigen“ gegeben. — Ein Bekannter sagte mir jüngst, daß er den Namen Siegfried zurückgewiesen, weil er nicht im Martyrologium sich findet. In einer mir bekannten ländlichen Familie war ein sehr in Ehren gehaltenes Bild mit der Unterschrift: Mater Dolorosa, und man wünschte nun für ein neugeborenes Töchterchen den Taufnamen Dolorosa; der Geistliche erklärte, das sei kein Name und taufte es auf den Namen Rosa — beide Ansichten nach dem Obigen zu rigoros. — ⁴⁾ Uebrigens schreibt wirklich das Conc. prov. Pragense vom Jahre 1860 vor: Exemplum martyrologii Romani in qualibet ecclesia baptismali praesto sit, . . . ut delectus rariorum et insolitorum nominum probari, aut parentibus de seligendo haesitantibus congruum proponi possit. (Coll. Lac. V, 491.)

oder dialectische Umbildungen eines wirklichen Heiligennamens sind, wie Gustav, schwedisch für August, Jan und Jens = Johann, Niels = Nikolaus, Runo, Kurt = Konrad u.

Wir sind also der Ansicht, daß man in allen Fällen, wo man durch Beanstandung Anstoß zu erregen fürchten muß, einen anständig klingenden Namen unbedenklich beilegen darf.¹⁾ Der heil. Alphons sagt (Theol. mor. IV. 145) mit Croix: Non peccare, qui nomen non sancti imponit, quia imponere sancti nomen non est praeceptum, sed tantum monitum S. Pii V. et Pauli V. d. h. der Päpste, unter deren Autorisation der Catechismus Romanus und das Rituale Romanum erschienen ist.

Allerdings geht, wenn Namen, wie Asmund, Adalger, Amalfrid gewählt werden, das ästhetische Moment des speciellen Tugendvorbildes und der Fürbitte verloren; aber in der „Gemeinschaft der Heiligen“ steht ja das Kind doch, und im späteren Leben kann es jeden Heiligen zum besonderen Vorbild und Fürbitter sich erwählen. Ein zweckmäßiges, in den meisten Fällen leicht anzuwendendes Auskunftsmittel bietet die Verordnung des Provincial-Concils von Wien vom Jahre 1858: Si nomen decorum quidem, sed quod sancti alicujus non sit, indi petatur, nomen coelestis adijciatur, ut in Christi ovile recepto peculiaris apud Christum deprecator non desit. (Coll. Lac. V, 161.)²⁾ Ähnlich das Provincial-Concil von Rouen (Rothomagensen) vom Jahre 1850 (l. c. IV, 527) und das von Prag vom Jahre 1860 (l. c. V, p. 491) mit der schönen Motivirung: Ne videantur nominis compellatione naturali tantum familiae proprii, qui regenerationis gratia familiae Christi adscripti sunt; cui cum nobiliori et firmiori quam sanguinis vinculo junguntur, tanti beneficii atque honoris memoriam etiam condigno nomine profiteantur.

Dadurch ist zwar der Nutzen der Fürbitte gewahrt, kaum aber der des Vorbildes, da eben der vom Priester hinzugefügte Name hinter dem von den Eltern gewählten in praxi zurücktreten wird.

Uebrigens geht Oswald (Dogmatische Lehre von den heil. Sacramenten p. 248) bezüglich des Vorbildes viel zu weit, wenn er fordert, „daß man solche Namen wählen soll, welche nach dem vor auszusehenden Stand und Beruf des Täuflings am meisten zur Nachahmung sich eignen“. Ist eine solche Voraussicht auch nur an-

¹⁾ Somit war die im „Frankfurter Anzeiger“ mehrmals gestellte Frage, ob ein gewisser gewünschter Taufname der eines canonisirten Heiligen sei, nicht nöthig gewesen. — ²⁾ Jedenfalls erscheint es zweckmäßig, wenn immer möglich, den gewünschten Namen gleich bei der Anmeldung der Taufe in Erfahrung zu bringen, damit im Falle einer Beanstandung sogleich Verhandlungen gepflogen werden können, um zu einer befriedigenden Einigung zu kommen. Selbstverständlich darf in solchem Falle der Pfarrer nicht übersehen, daß er dem die Taufe vornehmenden Hilfsgeistlichen die Vorverhandlung und deren Resultat mittheile.

näherungsweise möglich? So findet er es auch „minder passend, die Namen der Gerechten des Alten Bundes zu wählen, weil nach dem Standpunkt des Alten Testaments ihr Wandel nicht in allweg für Christen Muster sein kann“. Wie steht's aber dann mit den Namen der heil. Engel, welche von der Synodus Buscoducensis (1571) ausdrücklich empfohlen werden? — In diesem Punkt braucht man nicht ängstlich und wählerisch zu sein. Die Vorbildlichkeit liegt nicht in den einzelnen Zügen des Lebensberufs, sondern im Gebetseifer, in der sittlichen Reinheit, im Berufseifer, im Streben nach Gottgefälligkeit, und dieses Vorbild findet man bei jedem Heiligen des Alten und des Neuen Bundes.

Wirklich ärgernißgebende, blasphemische Namen werden nicht leicht bei der Taufe gefordert werden. Ein einfach ungläubiger Mensch wird wohl immer noch den religiösen Glauben seiner Frau achten und sie nicht durch die Wahl eines solchen Namens verletzen, oder seinem Kind einen Makel anheften wollen. Ein von Gottes- und Kirchenhaß erfüllter Mensch aber wird sein Kind überhaupt nicht zur Taufe bringen. Wenn vor einigen Jahren zur Charakterisirung eines zu W. im Duell gefallenen Hauptmannes E. die Nachricht durch die Zeitungen gieng, daß er seine Kinder Lucifer und Sathana genannt habe, so ist hier selbstverständlich nicht von Taufnamen die Rede, sondern wenn die Kinder überhaupt getauft waren (der Vater war protestantisch), so hat er sie selbst in späterer Zeit so genannt, und dagegen hat die Kirche überhaupt kein Mittel.

Nehmen wir aber den Fall an, es würde ein solcher Name¹⁾ wirklich gefordert, was wäre zu thun? Auf einen offen Aergerniß gebenden Namen taufen, dürfte man zweifellos nicht; das Kind wegen der Bosheit seiner Eltern ohne Taufe lassen, dürfte man ebensowenig. Wir sind der Ansicht, daß man in einem solchen Falle die sämtlichen Gebete und Exorcismen vornehme mit Auslassung

¹⁾ Betreffs des Namens Lucifer sei übrigens hingewiesen auf den Bischof von Cagliari († um 370), der diesen Namen führte. Er war ein energischer Gegner der Arianer und wurde deshalb verbannt. Aus überstrenger Ansicht trennte er sich von dem Alexandrinischen Concil, welches die bekehrten arianischen Bischöfe als katholische Bischöfe anerkannte. Nach Anderen habe nicht er selbst an dem nach seinem Namen benannten Luciferianischen Schisma theilgenommen; nur seine Anhänger seien so weit gegangen. Deshalb ist auch die Ansicht, ob er zu den Heiligen zu zählen sei, getheilt. Urban VIII. verbot 1641, bis auf weitere päpstliche Verfügung über die Heiligkeit und Verehrung Lucifers zu disputiren. (Kirchenlexicon VI, 610 ff.) Dem protestantischen „Timotheus“-Blatt von Soest Nr. 50, 1885, gab dieser Name Veranlassung zu der Bemerkung: „Den wunderlichsten Heiligen gab's auf der Insel Sardinien, 'St. Lucifer' hieß er, zu deutsch (!) eigentlich 'heiliger Satan.'“ Das trug ihm eine sehr kräftige Abfertigung ein von dem sehr zu empfehlenden „Leo“, Sonntagsblatt für das katholische Volk, Paderborn 1886, Nr. 4, welches Blatt gegen die intoleranten, aggressiven Prediger in seiner Nachbarschaft schneidige Abwehr leistet.

des Namens, der ja nicht wesentlich ist, damit nicht während der heiligen Handlung störende Reclamationen entstehen.¹⁾ Bei der Taufformel selbst aber füge man einen selbstgewählten christlichen Namen bei. Damit ist ein *fait accompli* geschaffen, durch welches die kirchliche Vorschrift gewahrt ist. Hintennach mögen die Eltern das Kind nennen, wie sie wollen. In die Matrikel setze man den wirklich gegebenen Namen, und als Bemerkung verzeichne man den von den Eltern verlangten, damit in späteren Jahren eventuell die Identität der Person, beziehungsweise der Einklang der Taufmatrikel mit dem bürgerlichen Standesamts-Register constatirt werden könne. Im äußersten Falle erscheint es sogar zulässig, die Taufe ohne Beilegung eines Namens zu spenden, wie dieses bei der Nothtaufe ja nicht selten vorkommt. Wenn man vor die Alternative gestellt ist, das Kind ohne Taufe zu lassen, oder wegen Beilegung eines anderen, als des von den Eltern gewünschten Namens, eine ärgerliche Scene herbeizuführen, dann wird wohl dasselbe erlaubt sein, was bei *imminens periculum mortis* erlaubt ist. Da es überhaupt nicht Sünde ist, einen nichtheiligen Namen beizulegen, *dummodo non sit obscenum etc.* (Gury, Theol. mor. II, 255, Note 2, edit. Ratisb. 1874), so darf man auch aus wichtigen Gründen, um ein größeres Uebel zu vermeiden, überhaupt von der „*pia ac laudabilis consuetudo*“ *nomen imponendi* (Voit l. c.) abgehen.

Selbstverständlich sollen die letzteren Ausführungen nur ein Auskunftsmittel bei besonders schwierigen Verhältnissen bieten, wie sie heutzutage leichter, als früher vorkommen können. Im Allgemeinen ist festzuhalten, daß die im *Rituale Romanum* angegebene Norm der Ausdruck eines echt kirchlichen Gedankens und deshalb pietätvoll zu beobachten ist. Der Name ist ein specielles Band, durch welches nach der Intention der Kirche Jeder an ein besonderes heiliges Vorbild und an einen besonderen heiligen Schutzpatron und Fürbitter gewiesen werden soll. Und es ist eine sehr ernste Warnung, welche der heil. Thomas von Villanova gegen solche unfkirchliche Liebhabereien ausspricht: *Saepissime contigit, eos, qui relictâ pietate Christiana filios suos nominibus gentilium nuncupant, tales invenire filios, quales fuerunt illi, quos aemulantur i. e. impios et profanos.* (Sermo 3. de S. Joh. Bapt.)

¹⁾ Ein Bekannter erzählt mir einen Fall, wo bei einer katholischen Taufe der Name Lucifer gefordert wurde. Der Priester resolvirte sich kurz und fügte beim Ritus stets den Namen Lucius ein, was jedesmal den Einspruch veranlaßte: Nicht Lucius, sondern Lucifer. Solcher Störung wird durch die obige Methode begegnet; eine Analogie dürfte sein, daß es bei der Taufe eines *foetus immaturus*, in quo *sexus dignosci nequit*, genügt zu sagen: *Creatura Dei, ego te baptizo etc.* (Juxta *Possevinum de bapt. qu. 20 apud Voit, Theol. mor. II, 210.*)